



MARKETING CLUB  
MÜNCHEN

## Antrag zur Aufnahme als Firmenmitglied

### Firmenanschrift und Kontaktdaten des Ansprechpartners

Firma	
Ansprechpartner	Telefon
Abteilung	Fax
Straße	E-Mail
PLZ / Ort	

### Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Firma	Telefon
Ansprechpartner	Fax
Abteilung	E-Mail
Straße	PLZ / Ort

**Firmenmitgliedschaft 2** **Aufnahmegebühr: 300 €** **Jahresbeitrag: 1.250 €**  
für **3 - 5 Mitarbeiter** nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen (Anlage)  
bis zu 5 Abonnements „absatzwirtschaft“

**Firmenmitgliedschaft 3** **Aufnahmegebühr: 500 €** **Jahresbeitrag: 3.000 €**  
Für **6 - 10 Mitarbeiter** nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen (Anlage)  
bis zu 10 Abonnements „absatzwirtschaft“

Ort Datum Unterschrift / Firmenstempel

-- Dieser Abschnitt wird durch den Club ausgefüllt --

Präsident	Vizepräsident	Geschäftsführer	Schatzmeister	Juniorensprecher
Unterschrift				
Datum				

Geschäftsstelle:  
Edelsbergstraße 8 - 80686 München  
Telefon 089 / 76 50 28 - Fax 089 / 7 25 43 55  
info@marketingclub-muenchen.de  
www.marketingclub-muenchen.de

HypoVereinsbank München  
UniCredit Group  
IBAN DE28 7002 0270 0031 3211 31  
BIC HYVEDEMMXXX



## MARKETING CLUB MÜNCHEN

### Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

#### Name und Adresse des Zahlungsempfängers

Marketing Club München e.V., Edelsbergstr. 8, 80686 München

#### Gläubiger-Identifikationsnummer

DE 30ZZZ00000343876

#### Mandatsreferenz

Hiermit ermächtige ich den Marketing Club München e.V. wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Marketing Club München e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

#### Name und Adresse des Zahlungspflichtigen

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

#### Kreditinstitut

IBAN des/der Zahlungspflichtigen

BIC des kontoführenden Instituts

Kontoführendes Kreditinstitut

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Zahlungspflichtiger

Geschäftsstelle:  
Edelsbergstraße 8 - 80686 München  
Telefon 089 / 76 50 28 - Fax 089 / 7 25 43 55  
info@marketingclub-muenchen.de  
www.marketingclub-muenchen.de

HypoVereinsbank München  
UniCredit Group  
IBAN DE28 7002 0270 0031 3211 31  
BIC HYVEDEMMXXX



MARKETING CLUB  
MÜNCHEN

## Mitglied im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft

**Firmenmitgliedschaft** (Name des Unternehmens)

--

**Mitarbeiter**

Name, Vorname	Geburtsdatum (für statistische Zwecke)
Funktion	Telefon
Abteilung	Fax
Straße	E-Mail
PLZ / Ort	Mobiltelefon

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -kommunikation beim Marketing Club München e.V. sowie beim Deutschen Marketing Verband erkläre ich mich einverstanden. Der Veröffentlichung meines Fotos im Mitgliederverzeichnis und im Club-Magazin stimme ich zu.

---

Ort

Datum

Unterschrift



## MARKETING CLUB MÜNCHEN

Folgende Informationen würden wir für statistische Zwecke gerne speichern und bitten Sie deshalb, die entsprechenden Felder anzukreuzen (**bitte per Abschnitt nur ein Kreuz**):

Berufliche Position	Branche
<input type="checkbox"/> Selbständiger Unternehmer, Freiberufler <input type="checkbox"/> Vorstand, Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Bereichsleiter, Hauptabteilungsleiter <input type="checkbox"/> Abteilungsleiter, Gruppenleiter <input type="checkbox"/> Spezialist, Referent, Projektleiter etc. <input type="checkbox"/> Assistent <input type="checkbox"/> (in Ausbildung) <input type="checkbox"/> (im Ruhestand) <input type="checkbox"/> Sonstiges	<b>1. Hersteller/Erzeuger/Handwerk</b> <input type="checkbox"/> Roh- und Grundstoffe, Energie <input type="checkbox"/> Nahrungs- und Genussmittel <input type="checkbox"/> Sonstige Konsumgüter <input type="checkbox"/> Unterhaltungsindustrie <input type="checkbox"/> EDV, Büro-Kommunikation <input type="checkbox"/> Investitionsgüter  <b>2. Handel</b> <input type="checkbox"/> Großhandel Konsumgüter <input type="checkbox"/> Großhandel Investitionsgüter <input type="checkbox"/> Sonstiger Großhandel <input type="checkbox"/> Einzelhandel Konsumgüter <input type="checkbox"/> Einzelhandel Investitionsgüter <input type="checkbox"/> Sonstiger Einzelhandel  <b>3. Vermittlungstätigkeit</b> <input type="checkbox"/> Finanz- und Immobilienmakler <input type="checkbox"/> Versicherungsagenturen <input type="checkbox"/> Handelsvertretungen  <b>4. Beratende Berufe</b> <input type="checkbox"/> Unternehmensberatungen <input type="checkbox"/> Rechtsanwälte <input type="checkbox"/> Sonstige Berater  <b>5. Ausbildung, Fortbildung</b> <input type="checkbox"/> Hochschulen, Fachhochschulen <input type="checkbox"/> Sonstige Bildungseinrichtungen  <b>6. Medien</b> <input type="checkbox"/> Rundfunk, Fernsehen <input type="checkbox"/> Presse, Verlage <input type="checkbox"/> Sonstige  <b>7. Übrige Dienstleistungen</b> <input type="checkbox"/> Transport, Speditionen <input type="checkbox"/> Reisebüros, Incentive, Promotions <input type="checkbox"/> EDV, Software, Kommunikation <input type="checkbox"/> Hotel- und Gaststättengewerbe <input type="checkbox"/> Banken, Kreditinstitute, Kreditkarten, Bausparen <input type="checkbox"/> Versicherungen <input type="checkbox"/> Werbeagenturen, Studios, Grafik, Design, VKF <input type="checkbox"/> Marktforschung <input type="checkbox"/> Sonstige  <b>9. Sonstiges</b> <input type="checkbox"/> Verbände, Clubs, priv. Organisationen <input type="checkbox"/> Behörden, öffentliche Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sonstiges
<b>Berufliche Funktion</b>  <input type="checkbox"/> Top Management, Unternehmensleitung <input type="checkbox"/> Marketing <input type="checkbox"/> Produktmanagement <input type="checkbox"/> Verkauf/Vertrieb <input type="checkbox"/> Marktforschung <input type="checkbox"/> Werbung <input type="checkbox"/> Sonstiges	
<b>Unternehmensgröße</b>  <input type="checkbox"/> bis zu 10 Beschäftigte <input type="checkbox"/> bis zu 50 Beschäftigte <input type="checkbox"/> bis zu 200 Beschäftigte <input type="checkbox"/> bis zu 500 Beschäftigte <input type="checkbox"/> bis zu 1.000 Beschäftigte <input type="checkbox"/> bis zu 5.000 Beschäftigte <input type="checkbox"/> über 5.000 Beschäftigte	



## MARKETING CLUB MÜNCHEN

# Satzung des Marketing-Club München e.V.

**Neueste Fassung beschlossen am 16. April 2012 – gültig ab 11. Juni 2012**

### **I NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK DES CLUBS**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1.1 Der „Marketing-Club München e.V.“ – im nachfolgenden als Club bezeichnet – hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München, erstmalig am 29.10.1959 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Club ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V. Düsseldorf, DMV.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Verwendung von Gewinnen und Tätigkeit für den Verein**

2.1 Der Marketing-Club München ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des § 5 abs. 1 Nr. 5 EstG und setzt sich die Aufgabe:

- a) Der Verein bezweckt die Vertretung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, der im Marketing tätigen Personen. Hierzu bedient er sich:
- b) Der Herausgabe von Publikationen, Veranstaltungen von Kursen und Fachtagungen und -vorträgen, Kongressen, Schulungs- und Diskussionsabenden zur Fort- und Weiterbildung in allen Gebieten des Marketings.
- c) Einen Erfahrungsaustausch zwischen den im Marketing tätigen Personen herzustellen und die Wahrnehmung und Förderung deren Berufsinteressen zu ermöglichen.
- d) Den Marketing-Gedanken in den Unternehmen zu verbreiten und durchzusetzen.

2.2 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen, außer für den unter § 2.1 genannten Zweck, aus den Mitteln des Vereins erhalten.

2.3 Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück.

2.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Veranstaltungen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

#### **§ 3 Ausgaben und Vergütungen**

3.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins**

4.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Bar- und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an ein Altersheim der Landeshauptstadt München. Die Stadt München bzw. das Altersheim haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

4.2 Andere Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens haben nur Gültigkeit, wenn durch das zuständige Finanzamt in München bestätigt wird, dass hierdurch die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung nicht verletzt werden.

### **II ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Firmen – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform – sein. Natürliche Personen können Mitglieder sein, wenn sie als Firmeninhaber oder als Angestellter oder freiberuflich führend oder leitend im Marketing

tätig sind. Firmen können Mitglieder sein, die in besonderem Maße markt- oder kundenorientiert geführt werden.

5.2 Natürliche Personen, welche das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Juniormitglieder und können auch dann aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzung des Abs. 1 noch nicht erfüllen, aber schon mit Marketingaufgaben betraut sind oder sich in entsprechender Ausbildung befinden. Mitglieder, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können als Senioren Mitglieder bleiben.

5.3 Eine Firmenmitgliedschaft kann nur von benannten Firmenmitgliedern ausgeübt werden. Benannt werden können Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für eine natürliche Person erfüllen. Über die zulässige Anzahl der zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

5.4 Ordentliche Mitglieder (alle unter 5.1 bis 5.3 genannten) genießen sämtliche Rechte und haben alle Pflichten dem Club gegenüber zu erfüllen.

#### **§ 6 Aufnahme**

6.1 Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person sein, die als Firmeninhaber, Freiberuflicher oder Angestellter führend oder leitend im Marketing (Vertrieb, Verkauf, Werbung, Absatzförderung, Beratung, Organisationen und Public Relations) tätig ist. Ausnahmen hiervon, wie z.B. bei Junioren, obliegen der Bestätigung des Vorstandes.

6.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird auf Antrag erworben.

6.3 Über Antrag und Annahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur bis zum 30.09. zum Ende des Jahres zulässig.

7.3 Sämtliche bis dahin fällig gewordenen Beiträge, Umlagen oder sonstige beschlossene Leistungen bzw. Gebühren sind für das laufende Geschäftsjahr noch zu erbringen.

7.4 Die Verabschiedung eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen an den Club trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

7.5 Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist eine Woche nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Verabschiedung enthalten.

7.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden, und zwar nur, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken, Beschlüssen und Interessen des Clubs vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Clubs gefährdet.

7.7 Der Beschluss des Vorstandes über Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und zu begründen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt die Berufung zur endgültigen Beschlussfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die nicht früher als sechs Wochen nach dem Zugang der Berufung stattfindet.



## MARKETING CLUB MÜNCHEN

### III BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### § 8 Beitrag und Aufnahmegebühr

8.1 Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen, deren Höhe bzw. Umfang die Mitgliederversammlung festsetzt. Von neu eingetretenen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt, erhoben.

8.2 Der Vorstand ist in besonderen Fällen auf Antrag berechtigt, den Beitrag, die Umlagen und sonstigen Leistungen, die Aufnahmegebühr und eventuelle Verzugszinsen zu ermäßigen oder zu erlassen.

8.3 Senioren bezahlen auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern.

8.4 Junioren entrichten keine Aufnahmegebühr.

8.5 Der Jahresbeitrag wird spätestens am 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand, z. B. über ratenweise Zahlung, vorher getroffen wurden. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bei Aufnahme bis zum 30. Juni fällig, bei Aufnahme bis zum 30. November die Hälfte des Jahresbeitrages. Aufnahmen im Dezember finden grundsätzlich per 1. Januar des neuen Geschäftsjahres statt. Die Aufnahmegebühr, Beiträge und etwaigen Umlagen von neuen Mitgliedern sind dreißig Tage nach Aufnahme zur Zahlung fällig.

8.6 Kommt ein Mitglied mit seinen fälligen Zahlungen mehr als zwei Monate in Rückstand, so hat es hieraus fünf Prozent Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu bezahlen.

#### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Alle Mitglieder des Clubs haben gleiche Rechte. Das Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Club. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Vorteilen des Clubs teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat in beruflichen Fragen.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Club bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

9.3. Die Mitglieder sind, wie alle Organe des Clubs, verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge von Firmen der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.

### IV VERWALTUNG DES VEREINS

#### § 10 Vorstand

10.1 Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne von ihnen, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ausgenommen der Präsident, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis des Beirates bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen. Scheidet der Präsident aus, so muss spätestens zwei Monate nach seinem Ausscheiden ein Nachfolger in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt werden.

10.2 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und einem geschäftsführenden Vorstand sowie einem Juniorensprecher.

10.3 Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Clubs.

10.4 Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club bei allen Rechtsgeschäften.

10.5 Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe, bei seiner Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder.

10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters (Vizepräsident).

#### § 11 Beirat

11.1 Der Beirat besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Während der Amtszeit ausgeschiedene Beiräte können, brauchen jedoch nicht ersetzt werden.

11.2 Der Beirat hat den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

#### § 12 Kuratorium

12.1 Das Kuratorium besteht in der Regel aus mindestens 7 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung sowie Wissenschaft und Forschung.

12.2 Das Kuratorium unterstützt die Clubführung bei ihrer Arbeit. Die Mitglieder des Kuratoriums repräsentieren den Club in der Öffentlichkeit und tragen so die Grundsatzanliegen des Clubs nach außen.

12.3 Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Clubs sein.

Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Vorstand oder Beirat des Clubs haben.

12.4 Die Zugehörigkeit zum Kuratorium endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Club-Vorstandes.

12.5 Die Tätigkeit als Kuratoriums-Mitglied des Clubs ist ehrenamtlich.

12.6 Das Kuratorium wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen, um in einem erweiterten Kreis Angelegenheiten des Clubs und allgemeine marketing-orientierte Fragen zu erörtern. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Clubs teilzunehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder des Clubs sind.

### V MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 13 Arten der Mitgliederversammlung

13.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen (ordentliche Hauptversammlungen).

13.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen (außerordentliche Hauptversammlungen).

13.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

#### § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

14.1 Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

14.2 Die Mitglieder sind schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher, hierzu einzuladen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist für die Tagesordnung beschlussfähig.

14.3 Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist ein vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

14.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

#### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind:

15.1 Der Geschäftsbericht des Vorstandes

15.2 Die Entlastung des Vorstandes

15.3 Die Wahlen zum Vorstand (alle drei Jahre)

15.4 Die Wahlen zum Beirat (alle drei Jahre)

15.5 Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter

15.6 Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr



## MARKETING CLUB MÜNCHEN

15.7 Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr, sowie sonstiger eventueller Umlagen.

15.8 Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Clubs (Vereins)

15.9 Beratung und Beschlussfassung auf alle von Vorstand und Beirat vorgelegten Fragen.

15.10 Für die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind mit der Einladung die Erfolgsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und eventuelle Änderungsvorschläge für die Satzung mit zu übersenden.

15.11 Anträge der Mitglieder, über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor dem Tag der Versammlung (Eingangsdatum) schriftlich mit kurzer Begründung bekanntzugeben.

15.12 In jeder Mitgliederversammlung kann auch über Anträge Beschluss gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes zustimmt.

15.13 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

15.14 Bei der Wahl des Vorstandes und Beirates ist ein Wahlausschuss zu wählen, bestehend aus einem Wahlleiter, in der Regel das älteste anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung, und zwei Helfern.

15.15 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

15.16 Stimmberechtigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er vom Vorstand erlassen oder gestundet ist.

### **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

16.1 In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit, von der Hälfte des Beirates oder einem Fünftel der Mitglieder verfügt werden, wenn sie diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

16.2 Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

16.3 In besonderen Fällen kann jedoch die Ladungsfrist des § 14.2 auf sieben Tage abgekürzt werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der Hauptversammlung sind, insbesondere die Wahl des Vorstandes.

16.4 Wird aus besonderen Gründen während des laufenden Jahres der Vorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt, so bezieht sich deren Amtszeit auf die nachfolgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

16.5 Zur Ausübung des Wahlrechtes in der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist es genauso wie in der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, dass der fällige Beitrag und eventuelle Aufnahmegebühren für das laufende Jahr bezahlt sind. Falls im Geschäftsjahr noch kein Beitrag fällig geworden ist, muss der Beitrag des vergangenen Jahres bezahlt sein, sofern er nicht gestundet oder erlassen wurde.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

17.1 Satzungsänderungen können in der ordentlichen, wie auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

### **§ 18 Auflösung des Clubs (Vereins)**

18.1 Die Auflösung des Clubs (Vereins) kann in einer ordentlichen, wie auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschlossen werden.

18.2 Die Einladung muss jeweils ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen.

18.3 Der Club (Verein) ist aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

München, den 11. Juni 2012

MARKETING-CLUB MÜNCHEN e.V.

Diese Satzung ist in das Vereinsregister Band 51 Nr. 94/VR 6157 eingetragen worden.

AMTSGERICHT MÜNCHEN REGISTERGERICHT